



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin

XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/321/XXI

Fragesteller:	Eingang:	05.04.2024
Reichenbach, Marina	Weitergabe:	09.04.2024
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	14.05.2024
Antwort von:	Beantwortet:	28.05.2024
BA/SUV	Erledigt:	28.05.2024

Ersatzstandort Rollheimer

Fragestellung der Bezirksverordneten:

1. Ist eine Feuerwehzufahrt zu der vom Bezirksamt angebotenen Ersatzstandortfläche auf der Grünanlage Koppelweg über den landeseigenen Friedhof Koppelweg (wie in der von mir mit gesendeten Karten-Skizze) realisierbar?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, können die Bemühungen des Bezirksamtes einen Ersatzstandort für die Rollheimer zu finden, hier erneut ansetzen?
4. Welche Maße (Breite, lichte Höhe, Oberfläche) gelten für Feuerwehzufahrten?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Reichenbach,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Ein Friedhof ist ein Ort für Bestattungen und die Trauer der Hinterbliebenen. Er sollte nicht als Erschließungsfläche für Dritte dienen. Eine Feuerwehzufahrt ist mit den Bestimmungen des Berliner Friedhofsgesetzes und der Friedhofsordnung nicht vereinbar.

Bereits im Sommer 2023 wurden die Zufahrtmöglichkeiten aufgrund einer Anfrage des Fördervereins Rollheimer-Dorf / Neukölln e.V. überprüft.

Eine Anfahrt über den Hauptweg des Friedhofs ist aufgrund zu enger Radien ohne Beeinträchtigung der angrenzenden Frei- und Grabflächen nicht möglich. Die Vergrößerung der Wegeflächen würde Gräber beanspruchen, so dass sowohl der Bau als auch der Betrieb einer Feuerwehzufahrt einer Störung der Totenruhe und der Verletzung der Pietätspflicht gleichkämen. Ohne erhebliche Beeinträchtigung des Friedhofsbetriebs ist seine Erneuerung nicht realisierbar. Schließlich wären wertvoller geschützter Baumbestand und vorhandene Infrastruktur gefährdet. Insgesamt ist der Eingriff in das Friedhofsgelände weder sachlich noch wirtschaftlich vertretbar.

Eine Zufahrt über den Weg zur Kleingartenanlage Zufriedenheit ist ebenfalls nicht möglich, da der Weg zu schmal ist. Die Zufahrt über die westlichen Kleingartenflächen scheidet ebenfalls aus, da Zufahrtmöglichkeiten über die Bahntrasse der NME nicht vorhanden sind, parallel zur Bahntrasse geführte sonstige Wege existieren nicht. Entsprechend existieren auch keine geeigneten Zufahrtmöglichkeiten für die Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge.

Auch ist der Unterbau der Wege nicht für entsprechende Lasten ausgelegt, dies betrifft damit auch die Wagen der Rollheimer. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Fläche als Ersatzstandort für das Rollheimer-Dorf aufgrund der fehlenden Zufahrtmöglichkeit nicht in Frage kommt.

Auch weitere vom Bezirksamt oder dem Förderverein ins Spiel gebrachte mögliche Ersatzflächen haben sich leider aus unterschiedlichen Gründen als nicht geeignet erwiesen. Auch eine vom Bezirksamt unterstützte Anfrage für Flächen in einem Nachbarbezirk haben leider nicht zum Erfolg geführt. Aus Sicht des Bezirksamtes ist eine Flächensuche auch außerhalb des Bezirks erforderlich, die das Bezirksamt auch gern weiterhin unterstützt.

Zu 4.:

Die Wegebreite (gerade Strecke) muss mindestens 3,5 m betragen, hinzu kommen ggf. seitliche Aufstellflächen. Für Kurven ergeben sich abhängig vom Grad der Richtungsänderung unterschiedliche Radien.

Der Wegeaufbau muss geeignet sein, eine Achslast von mindestens 10 t und ein Gesamtgewicht von 16 t zu tragen. Unter Bäumen oder Gebäuden muss eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m gewährleistet sein. Im Einzelnen hängen die Maße für Feuerwehrflächen von den Umgebungsbedingungen ab. Weitere Informationen können dem Merkblatt Flächen für die Feuerwehr unter folgenden Link entnommen werden:

https://www.berliner-feuerwehr.de/fileadmin/bfw/dokumente/VB/Merkblaetter/Merkblatt_Flaechen_fuer_die_Feuerwehr.pdf

Jochen Biedermann
Bezirksstadtrat